

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

Judith.Strunz@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

An das
Bundesministerium für Justiz
per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.089.475

Ihr Zeichen: GZ 2024-0.921.905

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz erlassen und das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Strafbuch, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das CBCR-Veröffentlichungsgesetz geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG); Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 13. Jänner 2025, GZ 2024-0.921.905, gibt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Folgenden die Ausführungen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) und der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) zu dem im Betreff angeführten Entwurf im Folgenden wieder:

AGES:

„Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH – kurz „AGES“ – ist zu 100% im Eigentum der Republik und obliegt als Kapitalgesellschaft den Rechnungslegungsvorschriften gem. UGB.

Die meisten gesetzlichen Änderungen durch das NaBeG betreffen das UGB. Die AGES ist nach § 221 Abs. 3 UGB als „Große Gesellschaft“ einzustufen. Große Gesellschaften haben im Lagebericht Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung klar erkennbar in einem dafür vorgesehenen Abschnitt aufzunehmen (Nachhaltigkeitserklärung), wodurch auch die Berichterstattungspflicht für die AGES ab dem Geschäftsjahr 2025 v.a. im Zuge des Jahresabschlusses deutlich zunehmen wird.

Die ab Inkrafttreten des NaBeG erforderliche Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. ESRS (European Sustainability Reporting Standards) und CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) bringt einen erheblichen Mehraufwand mit sich. Der Umfang der zukünftigen Berichterstattung in Form der Nachhaltigkeitserklärung wird sich im Vergleich zum bisherigen Nachhaltigkeitsteil des Lageberichts vervielfachen.

Das Kapitel „Nachhaltigkeit in der AGES“ im Lagebericht 2023 – darin waren bereits einige ausgewählte CSRD-Kennzahlen enthalten – umfasste 22 Seiten; bei den zukünftigen Berichten gem. ESRS/CSRD gehen wir von über 200 Seiten aus!

Für die damit verbundenen zusätzlichen Leistungen (laufende Datenerhebung, „Energiebuchhaltung“, Berichtserstellung, Soll-Ist-Vergleiche, Prüfung durch Wirtschaftsprüfer etc.) sind 2 zusätzliche VZK (zusätzlicher Personalaufwand von ca. TEUR 200) erforderlich. Dies wurde uns auch von externen Expert:innen bestätigt. Dazu kommen noch zusätzliche Wirtschaftsprüfungskosten iHv rund TEUR 45 sowie laufende Kosten einer ESG-Software von ca. TEUR 15. Insgesamt sprechen wir also von einer Mehrbelastung von TEUR 260 p.a. auf Basis des Jahres 2026.

Der Zusatznutzen für die AGES selbst oder für die Stakeholder ist derzeit nur schwer erkennbar.

Die AGES wird über Bundesmittel in Form einer Basiszuwendung gem. § 12 GESG und durch Gebühren finanziert. Die AGES hat keine Bank- oder sonstigen Kredite (diese sind auch zukünftig nicht vorgesehen) und finanziert sich auch sonst nicht am Geld- oder Kapitalmarkt, daher sind die Information aus dem Jahresabschlussbericht für Finanzmarktteilnehmer:innen nicht relevant.

Aspekte der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit sind für die AGES in unterschiedlichem Ausmaß aus dem GESG abzuleiten und somit per se umfasst; diese entsprechen über weite Strecken dem Grundauftrag: die AGES leistet aufgrund des gesetzlichen Auftrags und der interdisziplinären Herangehensweise laufend Beiträge für

16 von 17 SDGs (Nachhaltige Entwicklungsziele/Sustainable Development Goals). Eine systematische Erfassung auf (Forschungs-) Projektebene erfolgt laufend. Daher ist es für die AGES selbstverständlich, über Nachhaltigkeitsthemen – wie bisher – im Lagebericht umfassend zu berichten.

Die zukünftige verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung widerspricht aber uE den Aspekten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

Daher möchte die AGES von der Anwendung des NaBeG durch eine Zusatzbestimmung im GESG ausgenommen werden.“

GÖG:

„Aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfes zur Nachhaltigkeitsberichterstattung würde die GÖG als „große Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ab dem Geschäftsjahr 2025 verpflichtet sein, einen Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen des Lageberichts zum jährlichen Rechnungsabschluss vorzulegen und vom Wirtschaftsprüfer prüfen und genehmigen zu lassen. Damit das gewährleistet werden kann, wurden von der GÖG schon im Jahr 2024 umfangreiche und kostenintensive Vorbereitungsarbeiten durchgeführt. Basierend auf diesen Vorbereitungsarbeiten kann aus Sicht der GÖG eine qualitativ gut abgesicherte Stellungnahme zu diesem Gesetzesvorhaben abgegeben werden.

Die laufenden Arbeiten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden sehr aufwendig und kostenintensiv sein. Sowohl die für die Vorbereitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung beigezogene Beratungsfirma als auch der Wirtschaftsprüfer haben unsere Annahmen bestätigt, dass für die laufenden Arbeiten der Nachhaltigkeitsberichterstattung zusätzliche Personalressourcen im Umfang von 1,0 VZÄ erforderlich sein werden. Daher rechnet die GÖG unter Berücksichtigung der ebenfalls zusätzlichen Kosten für die Erweiterung des Personalverwaltungs- und Personalverrechnungsprogramms sowie der zusätzlich zu erwartenden Kosten für den Wirtschaftsprüfer mit jährlich zusätzlichen Kosten in der Höhe von € 120.000,-. Dem gegenüber steht kein erkennbarer Nutzen dieser Berichterstattung.

Die GÖG wurde per Bundesgesetz in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und steht in 100%igem Eigentum des Bundes. Die Aufgaben der GÖG sind ebenfalls gesetzlich geregelt. Die Aufgaben der GÖG werden jährlich durch Leistungsanweisungen des Eigentümers (Bund) konkretisiert. Die Finanzierung der GÖG erfolgt zu mehr als 85% durch die Finanzierung von Arbeiten, die im Auftrag des Bundes erbracht werden. Dadurch besteht eindeutig eine „Beherrschung der GÖG“ durch den

Eigentümer Bund. Eine Kreditfinanzierung der GÖG kann ausgeschlossen werden. Die GÖG hat einen eigenen Kollektivvertrag, der durch den Eigentümer genehmigt wurde. Aufgrund der Vorarbeiten der GÖG zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist klar erkennbar, dass aufgrund der beschriebenen spezifischen Rahmenbedingungen der GÖG, die beabsichtigten Ziele der Nachhaltigkeitsberichterstattung ohnehin erreicht werden und zwar unabhängig davon, ob diese Berichterstattung erfolgt oder nicht. Des Weiteren ist weder für die GÖG selbst noch für den Eigentümer Bund ein Nutzen aus dieser Nachhaltigkeitsberichterstattung erkennbar.

Da den hohen Kosten der Nachhaltigkeitsberichterstattung kein erkennbarer Nutzen gegenübersteht, wäre es aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sinnvoll, wenn im Nachhaltigkeitsberichtsgesetz eine **Ausnahmeregelung für die GÖG** beinhaltet sein könnte.“

7. Februar 2025

Für den Bundesminister:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt